

Flugplatz Dittingen (LSPD)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge
Feststellung im Sinne von Artikel 62 der Verordnung
über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren
Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel und
Drähte sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchschossen, bedürfen einer Bewilligung
vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom
Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange der Entscheid des BAZL im Sinne von Art. 66 VIL nicht rechtskräftig ist, darf mit der Erstellung
oder der Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Quelle Orthophoto: Bundesamt für Landestopografie

Helikopter haben sich an die publizierten Motorflug-
An- und Abflugrouten zu halten.

Projektleitung	Name	Datum
Vermessung	M. Amstein	-
Planerstellung	KWI	19.10.2012
Projekt-Info	KWI	13.02.2013



Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche An- und Abflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (581 m ü.M.) und konische Fläche (581 m ü.M. - 616 m ü.M.)
- Geländedurchstossung; Bewilligungs- Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- Höhenlinie
- - - Publizierte Flugrouten Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- - - Anflugverfahren, ausschliesslich Segelflug
- Gemeindegrenze
- Leitung
- ^{PROG.5} Höhe Baumkronen in m. ü. M.
- ^{PROG.5} Baumgruppe mit höchster Baumkronen in m. ü. M.
- ^{PROG.5} Antennen- / Masthöhen in m. ü. M.
- ^{PROG.5} Gebäudehöhen in m. ü. M.

Hinweis:

Die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 VIL bezieht sich auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. In einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;
- b. In einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht;
- c. Eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst.

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: als@bazl.admin.ch

